

LVR · LVR-Dezernat 4 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Stadtverwaltung  
Kreisverwaltung  
- Jugendamt-  
im Gebiet des  
Landschaftsverbandes Rheinland

29.05.2009  
42.30-20-U3

Renate Eschweiler  
Tel 0221 809-6263  
Fax 0221 8284-1484  
renate.eschweiler@lvr.de

nachrichtlich:  
Kommunale Spitzenverbände  
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

### **Rundschreiben Nr. 42/637-2009**

- 1. Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (Durchführungsverordnung KiBiz – DVO KiBiz) und**
- 2. Zuwendungen zu Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren**

hier: zu 1.: §§ 10 und 11 DVO KiBiz – Erlass des MGFFI vom 22.05.2009 – Az.: 321-6000.5  
zu 2.: Übersendung von Antragsunterlagen, Mittelabruf, Anlage C

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchte ich Sie über einige Sachverhalte informieren:

#### **1. Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (Durchführungsverordnung KiBiz – DVO KiBiz)**

Mit dem o. a. Erlass, den ich Ihnen in der Anlage zur Kenntnis gebe, hat das MGFFI eine Ausnahmeregelung nach § 10 DVO KiBiz für die Fälle getroffen, in denen

1. eine Investition für Umbauvorhaben in bestehenden Gebäuden bezuschusst wird, die vom Träger der Einrichtung angemietet wurden und
2. Neubaumaßnahmen oder Erweiterungen bestehender, angemieteter Gebäude bezuschusst wurden.

Aufgrund dieser Regelung ist ein Investitionszuschuss für eine Umbaumaßnahme in einem angemieteten Gebäude für eine gleichzeitig laufende Mietförderung nach dem KiBiz unschädlich.

In den Fällen, in denen der Neubau oder die Erweiterung eines angemieteten Gebäudes investiv bezuschusst wird, wird der Zinsgewinn für die Nichtinanspruchnahme eines Darlehens für die Dauer der Zweckbindung auf die Mietförderung angerechnet.

Grundlage für die Zinsberechnung ist der Basiszinssatz, der halbjährlich zum 01.01. und 01.07 von der deutschen Bundesbank gem. § 247 BGB festgelegt wird. Er beträgt aktuell 1,62%.

Für diese Fallvariante werden Sie in den nächsten Wochen von mir in einem weiteren Rundschreiben Berechnungsbeispiele erhalten.

## **2. Zuwendungen zu Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren**

### **2.1 Übersendung von Antragsunterlagen**

Seit Anfang des Jahres muss ich alle Zuwendungsbescheide, mit denen eine Zuwendung in Höhe von mindestens 50.000 € bewilligt wird, mit einer Kopie des Antrags dem Landesrechnungshof übersenden. Diese Vorgabe ergibt sich aus Ziffer 4.2 der Verwaltungsvorschriften (VVG) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung.

Da der Kopieraufwand hierfür enorm ist und teilweise die Kapazitäten einer Vollzeitkraft bindet, muss ich Sie leider bitten, mir ab sofort alle Anträge, bei denen die beantragte Zuwendung 50.000 € und mehr beträgt, in doppelter Ausfertigung zu übersenden. Es reicht aber aus, wenn Sie mir den Antrag sowie die Anlagen 1 – 4b in doppelter Ausfertigung übersenden. Alle weiteren ergänzenden Unterlagen können Sie nach wie vor in einfacher Ausfertigung übersenden.

Bei dieser Gelegenheit weise ich auch nochmals darauf hin, dass der 30.06.2009 keine Abschlussfrist für die Übersendung neuer U3 – Anträge darstellt.

### **2.2 Mittelabruf**

Ich möchte dieses Rundschreiben dazu nutzen und nochmals darauf hinweisen, dass die Mittel, die für das Haushaltsjahr 2009 im Rahmen des U 3 – Programms bewilligt wurden, auch in diesem Jahr abzurufen sind. Leider läuft der Mittelabruf nach wie vor sehr zögerlich. Insbesondere die Mittel, die im Jahr 2008 als Verpflichtungsermächtigung für das Jahr 2009 bewilligt wurden, wurden bisher nur in ganz geringem Umfang abgerufen.

In diesem Zusammenhang bitte ich dringend, darauf zu achten, dass der Mittelabrufvordruck vollständig ausgefüllt ist. Eine Auszahlung darf ich nur dann vornehmen, wenn auch die Rückseite des Vordrucks ordnungsgemäß ausgefüllt wurde. Mittelabrufformulare, die nicht vollständig ausgefüllt wurden, muss ich leider zur Vervollständigung an Sie zurückschicken.

### **2.3 Meldung neu geschaffener U3-Plätze (Anlage C)**

Ich bitte Sie, mir die Meldung über die Zahl der neu geschaffenen U3-Plätze (Anlage C des Zuwendungsbescheides) bis zum 30.06.2009 vorzulegen. Da ich selbst eine Berichtspflicht

gegenüber dem MGFFI habe, bin ich auf die pünktliche Meldung angewiesen. Für Ihr Verständnis bedanke ich mich.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland  
Im Auftrag

gez. Hachen



MGFFI Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 3

An den  
Landschaftsverband Rheinland

50663 Köln

Aktenzeichen:

321 - 6000.5

bei Antwort bitte angeben

An den  
Landschaftsverband Westfalen Lippe

48133 Münster

Herr Sielhorst

Telefon 0211 8618-4208

Telefax 0211 8618-54208

dieter.sielhorst@mgffi.nrw.de

22. Mai 2009

nachrichtlich an:

Städtetag Nordrhein-Westfalen

Lindenallee 13 - 17

**50968 Köln**

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Kaiserswerther Straße 100

**49474 Düsseldorf**

Landkreistag Nordrhein-Westfalen

Liliencronstraße 14

**40472 Düsseldorf**

## **Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (Durchführungsverordnung KiBiz - DVO KiBiz)**

### **§§ 10 und 11 DurchführungsVO KiBiz**

Gemäß § 10 der DVO KiBiz ist eine aus Landesmitteln erfolgte Investitionsförderung vorbehaltlich der dazu ergangenen Bescheide auf die Pauschalen gemäß § 7 Abs. 2 dieser Verordnung in angemessenem Umfang anzurechnen. Die oberste Landesjugendbehörde kann im Ein-

Horionplatz 1

40213 Düsseldorf

Telefon 0211 8618-50

Telefax 0211 8618-54444

poststelle@mgffi.nrw.de

www.mgffi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linien 704, 709

und 719 bis Haltestelle

Landtag/Kniebrücke

vernehmen mit dem Finanzministerium hierzu nähere Regelungen treffen.

Seite 2 von 3

Insbesondere im Rahmen des derzeit laufenden Investitionsprogramms Ausbau U3 stellt sich die Frage, ob und inwieweit für investiv geförderte Einrichtungen Mietzuschüsse nach KiBiz geleistet werden können.

Vor diesem Hintergrund werden im Einvernehmen mit dem Finanzministerium folgende Verfahren zur Konkretisierung der §§ 10 und 11 der DurchführungsVO KiBiz festgelegt:

#### 1. Investitionen für Umbauvorhaben in bestehenden Gebäuden

Die baulichen Veränderungen bei diesen Maßnahmen zielen auf die Anpassung der räumlichen Gegebenheiten auf die besondere Betreuungssituation bei unterdreijährigen Kindern. Eine Wertsteigerung ist damit in der Regel weder für den Eigentümer noch für den Mieter verbunden. Eine Investitionskostenförderung von Aus- oder Umbaumaßnahmen gemäß der Ziffer 4.4.1.2 der o. a. Richtlinien führt daher in der Regel nicht zu einer Veränderung des Mietvertrages, somit auch nicht zu einer Veränderung des Mietzinses und demnach auch nicht zu einer Reduzierung der Mietkostenerstattung.

#### 2. Neubaumaßnahmen oder Erweiterungen bestehender Gebäude

Durch die Erweiterung eines bestehenden Gebäudes im Rahmen eines An- oder Aufbaus erhöht sich die Nutzfläche. Unter der Vor-

aussetzung, dass die neu geschaffenen Flächen investiv gefördert wurden oder werden, ist

Seite 3 von 3

- für die Dauer der Zweckbindung (20 Jahre) auf der Grundlage der Fördersumme der Zinsgewinn für die Nichtinanspruchnahme eines Darlehens zur Finanzierung der Baumaßnahme bei der Erstattung der Mietkosten in Anrechnung zu bringen.

Analog der Regelung der LHO bei der verspäteten Inanspruchnahme von Zuwendungen wird ein Zinssatz von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz festgelegt.

- nach Ablauf der Zweckbindungsfrist entfällt die Anrechnung der Investitionskostenförderung und die Mietkosten werden nach § 7 Abs. 2 VerfVO KiBiz bezuschusst.

Ich bitte, den Inhalt dieses Erlasses den Jugendämtern Ihres Landesteils unverzüglich in geeigneter Form bekannt zu geben.

Im Auftrag

gez. Prof. Klaus Schäfer